



STADTGEMEINDE LIEZEN
8940 Liezen, Rathausplatz 1



AMTSDIREKTION

Leitung: **Mag. Peter Neuhold**
Telefon: 0043 3612 22 88 1-120
Telefax: 0043 3612 22 88 1-3
E-Mail: peter.neuhold@liezen.at

NK
GZ:AD-640-00
07.10.2026

Angeschlagen am: **08. OKT. 2026**

Abgenommen am:

Öffentliche Kundmachung

Gemäß § 92 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung 1967

GZ: AD 640-00

Der Gemeinderat der Stadt Liezen hat in seiner Sitzung vom 29. September 2026 unter Tagesordnungspunkt 11. „Beschluss der neuen Parkraumverordnung“ folgenden Beschluss gefasst:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Liezen über das Parkraumkonzept NEU 2026

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich

Für die im Übersichtsplan „Beilage 2“ (Übersichtsplan)“ dargestellten Straßen, Straßenstrecken und Parkbereiche im Stadtgemeindegebiet Liezen werden die dort ausgewiesenen Parkregelungen angeordnet. Der Übersichtsplan bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2 Kurzparkzonen und zeitlich beschränkte Parkbereiche

- (1) In den im Übersichtsplan als Kurzparkzonen bzw. zeitlich beschränkte Parkbereiche ausgewiesenen Flächen ist das Parken nur innerhalb der jeweils kundgemachten zulässigen Parkdauer gestattet.*
- (2) Für die gebührenpflichtigen Kurzparkbereiche beträgt die höchstzulässige Parkdauer, soweit im Übersichtsplan bzw. durch die Kundmachung vor Ort nichts Abweichendes festgelegt ist, maximal 3 Stunden.*

- (3) *Die im Übersichtsplan ausdrücklich als gebührenfrei mit 30 Minuten bzw. 60 Minuten ausgewiesenen Kurzparkbereiche unterliegen der dort angegebenen höchstzulässigen Parkdauer.*
- (4) *Die zeitlichen Geltungszeiten der bewirtschafteten Parkbereiche werden entsprechend dem beschlossenen Parkraumkonzept mit Montag bis Freitag von 08:00 bis 18:00 Uhr und Samstag von 09:00 bis 12:00 Uhr kundgemacht, soweit für einzelne Bereiche im Übersichtsplan bzw. durch die Verkehrszeichen vor Ort keine besondere Regelung ausgewiesen wird.*

§ 3 Gebührenpflicht

Die Einhebung von Parkgebühren und deren Höhe sind nicht Gegenstand dieser Verordnung. Die Gebührenpflicht und die Tarife werden in einer gesonderten Parkgebührenverordnung der Stadtgemeinde Liezen geregelt.

§ 4 Kundmachung

- (1) *Die straßenpolizeilichen Anordnungen dieser Verordnung sind nach Maßgabe der StVO durch die erforderlichen Straßenverkehrszeichen und Zusatztafeln kundzumachen.*
- (2) *Kurzparkzonen sind insbesondere durch die Vorschriftszeichen gemäß § 52 Z 13d StVO („Kurzparkzone“) und § 52 Z 13e StVO („Ende der Kurzparkzone“) kundzumachen. Die maßgeblichen Zeiten, die zulässige Kurzparkdauer und - soweit zutreffend - der Hinweis auf die Gebührenpflicht sind auf den Verkehrszeichen bzw. Zusatztafeln auszuweisen.*
- (3) *Der Zeitpunkt der Anbringung, Versetzung oder Entfernung der Verkehrszeichen ist gemäß § 44 Abs. 1 StVO aktenmäßig festzuhalten.*

§ 5 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) *Diese Verordnung ist mit Wirksamkeit ab 01.11.2026 anzuwenden, sofern die für die jeweilige straßenpolizeiliche Anordnung erforderliche Kundmachung bis zu diesem Zeitpunkt erfolgt ist. Soweit die Kundmachung durch Straßenverkehrszeichen erfolgt, tritt die jeweilige Anordnung mit deren ordnungsgemäßer Anbringung in Kraft.*
- (2) *Gleichzeitig treten die bisherigen, den im Übersichtsplan erfassten Parkzonen entgegenstehenden bzw. durch diese Verordnung ersetzten straßenpolizeilichen Parkregelungen außer Kraft, sobald die neue Kundmachung wirksam hergestellt ist.*
- (3) *Bestehende Einzelregelungen außerhalb des Geltungsbereiches des Übersichtsplanes bleiben unberührt.*

Für den Gemeinderat

Die Bürgermeisterin

Andrea Heinrich, MAS



Verteiler:

1. Bürgerservice
2. Polizeiinspektion Liezen per E-Mail
3. Bezirkshauptmannschaft Liezen per E-Mail
4. ad acta



STADTGEMEINDE LIEZEN

8940 Liezen, Rathausplatz 1



AMTSDIREKTION

Leitung: **Mag. Peter Neuhold**
Telefon: 0043 3612 22 88 1-120
Telefax: 0043 3612 22 88 1-3
E-Mail: peter.neuhold@liezen.at

NK
GZ:AD-640-00
07.10.2026

Angeschlagen am 08. OKT. 2026

Abgenommen am:

Öffentliche Kundmachung

Gemäß § 92 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung 1967

GZ: AD 640-00

Der Gemeinderat der Stadt Liezen hat in seiner Sitzung vom 29. September 2026 unter Tagesordnungspunkt 10. „Verordnung eines Halte- und Parkverbots am Brunnfeldweg“ folgenden Beschluss gefasst:

VERORDNUNG

- 1. Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Z 1 StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idgF, in Verbindung mit § 94d StVO 1960 werden am Brunnfeldweg im Bereich des Alpenbades Liezen die im angeschlossenen Übersichtsplan dargestellten Verkehrsmaßnahmen verordnet.*
- 2. In dem im Übersichtsplan rot schraffiert dargestellten Bereich beim Chlorgasraum wird ein Halte- und Parkverbot verordnet.*
- 3. In dem im Übersichtsplan grün dargestellten Bereich wird ein Halte- und Parkverbot mit der Ausnahme „ausgenommen Berechtigte der Stadtgemeinde Liezen“ verordnet.*
- 4. Für den im Übersichtsplan als Abstellbereich für Fahrräder dargestellten Bereich wird die Ausnahme auf Fahrräder und einspurige Kraftfahrzeuge erweitert; dieser Bereich ist ausschließlich zum Abstellen von Fahrrädern und einspurigen Kraftfahrzeugen bestimmt. Die Kundmachung hat dies eindeutig zum Ausdruck zu bringen.*
- 5. Die im Übersichtsplan ausgewiesene Abstellfläche wird als Ärzteparkplatz verordnet. Die Berechtigung ist durch eine entsprechende Zusatztafel eindeutig kenntlich zu machen.*
- 6. Die im Übersichtsplan ausgewiesene Abstellfläche für Menschen mit Behinderungen wird gemäß § 43 Abs. 1 lit. d StVO 1960 als Behindertenparkplatz freigehalten. Die Kundmachung erfolgt durch das Verkehrszeichen „Halten und Parken verboten“ mit der für Fahrzeuge gemäß § 29b StVO vorgesehenen Ausnahme bzw. der entsprechenden Zusatztafel.*

7. Die Halte- und Parkverbote sind gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 durch die jeweils erforderlichen Straßenverkehrszeichen nach § 52 Z 13b StVO 1960 und die erforderlichen Zusatztafeln gemäß § 54 StVO 1960 kundzumachen. Soweit lediglich das Parken verboten werden soll, ist das Vorschriftszeichen nach § 52 Z 13a StVO 1960 zu verwenden. Beginn, Ende und Verlauf der jeweiligen Bereiche ergeben sich aus dem angeschlossenen Übersichtsplan.

8. Der Übersichtsplan „Brunnfeldweg Halte-/Parkverbot“ bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

9. Diese Verordnung tritt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 mit der Anbringung der zur Kundmachung erforderlichen Straßenverkehrszeichen bzw. Bodenmarkierungen in Kraft. Der Zeitpunkt der Anbringung ist in einem Aktenvermerk festzuhalten.

Für den Gemeinderat

Die Bürgermeisterin



Andrea Heinrich, MAS

Verteiler:

1. Bürgerservice
2. Polizeiinspektion Liezen per E-Mail
3. Bezirkshauptmannschaft Liezen per E-Mail
4. ad acta



STADTGEMEINDE LIEZEN

8940 Liezen, Rathausplatz 1



AMTSDIREKTION

Leitung: **Mag. Peter Neuhold**
Telefon: 0043 3612 22 88 1-120
Telefax: 0043 3612 22 88 1-3
E-Mail: peter.neuhold@liezen.at

NK
GZ:AD-640-00
07.10.2026

Angeschlagen am: **08. OKT. 2026**

Abgenommen am:

Öffentliche Kundmachung

Gemäß § 92 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung 1967

GZ: AD 640-00

Der Gemeinderat der Stadt Liezen hat in seiner Sitzung vom 29. September 2026 unter Tagesordnungspunkt 12. „Beschluss der neuen Parkgebührenverordnung“ folgenden Beschluss gefasst:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen beschließt ab 01.11.2026 die Neufassung der Parkgebührenordnung wie folgt:

Parkgebührenordnung

§ 1

Gegenstand der Abgabe

(1) Für das Parken von ein- und mehrspurigen Kraftfahrzeugen in folgenden zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung gemäß der Parkraumverordnung der Stadtgemeinde Liezen vom 01.11.2026 bestehenden Kurzparkzonen (§ 25 der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO) ist eine Parkgebühr zu entrichten:

a) Blaue Zone (Kernzone)

b) Grüne Zone

c) Hervis Parkplatz

d) Pyhrn Parkplatz

e) Pendler Parkplatz

(2) Die Gebührenpflicht besteht Montag bis Freitag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie Samstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

- (3) Für Kurzparker gilt eine gebührenfreie Stehzeit von 20 Minuten. Ein entsprechendes Ticket ist über den Ticketautomaten erhältlich und muss gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe angebracht werden.

§ 2 Höhe der Parkgebühr

In den jeweiligen Kurzparkzonen sind folgende Parkgebühren zu entrichten:

Blaue Zone (Kernzone)	
Mo-Fr: 8:00 - 18:00 Uhr	Samstag: 9:00 - 12:00Uhr
90	1,00 €
120	1,50 €
150	2,00 €
180	2,50 €

Grüne Zone	
Mo-Fr: 8:00 - 18:00 Uhr	Samstag: 9:00 - 12:00Uhr
90	0,80 €
120	1,20 €
150	1,60 €
180	2,00 €

Hervis Parkplatz	
Mo-Fr: 8:00 - 18:00 Uhr	Samstag: 9:00 - 12:00Uhr
90	0,70 €
120	1,00 €
180	1,50 €

Pyhrn Parkplatz	
Mo-Fr: 8:00 - 18:00 Uhr	Samstag: 9:00 - 12:00Uhr
90	0,50 €
120	0,70 €
180	1,00 €

Pendler Parkplatz	
Mo-Fr: 8:00 - 18:00 Uhr	Samstag: 9:00 - 12:00Uhr

§ 3 Pauschalgebühren für Langzeitparken

- (1) Personen, die in der blauen Zone oder in der grünen Zone ihren Hauptwohnsitz haben, oder als Arbeitnehmer oder Arbeitgeber ständig tätig sind sowie anrainende Gewerbetreibende und Zulassungsbesitzer oder Leasingnehmer eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3500 kg sind oder nachweisen, dass ihnen ein arbeitgebereigenes mehrspuriges Kraftfahrzeug auch zur Privatnutzung überlassen wird, können auf schriftlichen Antrag die jährliche Parkgebühr in Höhe von € 800,00 (blaue Zone) bzw. € 500,00 (grüne Zone) im Voraus bezahlen.
- (2) Der Hervis Parkplatz, der Pyhrn Parkplatz sowie der Pendlerparkplatz können allgemein gegen Entrichtung folgender Pauschalgebühren zum Abstellen ein- und mehrspuriger Kraftfahrzeuge genutzt werden.

Hervis Parkplatz	
Langzeitparken	
Halbtag	2,00 €
Tag	4,00 €
Woche	17,50 €
Monat	50,00 €
Jahr	500,00 €

Pyhrn Parkplatz	
Langzeitparken	
Halbtag	1,50 €
Tag	2,50 €
Woche	10,00 €
Monat	35,00 €
Jahr	350,00 €

Pendler Parkplatz	
Langzeitparken	
Halbtag	0,50 €
Tag	1,00 €
Woche	4,00 €
Monat	20,00 €
Jahr	200,00 €

- (3) Die für die Entrichtung der jeweiligen Pauschalgebühr ausgestellte Bestätigung ist gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe anzubringen.
- (4) Mit dem Erwerb eines Langzeitparkscheines ist kein Rechtsanspruch auf einen freien Parkplatz verbunden.

§ 4 Verwendung von Parkscheinen

- (1) Beim Parken von ein- und mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen sind Automatenparkscheine zu verwenden.
- (2) Die Parkscheine sind bei ein- und mehrspurigen Kraftfahrzeugen mit Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese gut lesbar, bei anderen mehrspurigen Kraftfahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar anzubringen, wobei bereits abgelaufene Parkscheine zu entfernen sind.
- (3) Noch im Umlauf befindliche physische Parkscheine (nach dem Muster der Anlage) behalten ihre Gültigkeit bis zum 31.12.2028

§ 5 Entrichtung der Abgabe

- (1) Die Parkgebühr gilt mit der ordnungsgemäßen Lösung eines Parkscheines als entrichtet.
- (2) Zur Entrichtung der Parkgebühr sind der/die Lenker/in, der/die Besitzer/in und Zulassungsbesitzer/in zur ungeteilten Hand verpflichtet (Abgabepflichtiger/e). Jeder

Lenker/jede Lenkerin eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges, der/die ein solches in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone parkt, hat die Parkgebühr bei Beginn des Parkens des Kraftfahrzeuges zu entrichten.

§ 6

In- und Außerkrafttreten, Schlussbestimmungen

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01.11.2026 in Kraft.*
- (2) Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung vom 01.01.2023 außer Kraft*
- (3) Vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung abgeschlossene Pauschalierungsvereinbarungen bleiben bis zu ihrem jeweiligen Ablaufdatum gültig.*
- (4) Soweit in dieser Verordnung auf Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung verwiesen wird, ist die StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 in der Fassung BGBl. I Nr. 62/2026, anzuwenden.*

§ 7

Übergangsbestimmungen

Der Absatz 3 des § 4 dieser Verordnung entfällt mit Wirkung vom 01.01.2029.

Für den Gemeinderat

Die Bürgermeisterin

Andrea Heinrich, MAS



Verteiler:

- 1. Bürgerservice
- 2. Polizeiinspektion Liezen per E-Mail
- 3. Bezirkshauptmannschaft Liezen per E-Mail
- 4. ad acta